

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan „Gewerbepark an der B 169“

Stadt Drebkau,
Landkreis Spree-Neiße (Brandenburg)

Cottbus, September 2025



Büro für Umweltplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum B-Plan „Gewerbepark an der B 169“

Auf dem Gebiet der Stadt Drebkau,
Landkreis Spree-Neiße (Brandenburg)

Cottbus, September 2025

Impressum

Auftraggeber: Frank Wollermann
Gartenstr.26
03051 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67
e-mail: info@lutra-umweltplanung.de

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabe	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen.....	4
1.4	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen.....	5
1.5	Datengrundlage	7
2	Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens	8
3	Relevanzprüfung	12
4	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten	13
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
4.1.1.1	Situation im Plangebiet.....	13
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	13
4.1.1.3	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	13
4.1.1.4	Situation im Plangebiet.....	13
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.2.1	Situation im Plangebiet.....	14
4.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen.....	16
4.2.2.1.1	Schafstelze 16	
4.2.2.1.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	16
4.2.2.1.3	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	17
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	18
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	18
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	18
6	Quellenverzeichnis	19
6.1	Literatur.....	19
7	Fotodokumentation	20

1 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabe

Ein privater Vorhabensträger beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Stadt Drebkau die Entwicklung eines Gewerbegebiets auf seinem Grundstück im Bereich des Knotenpunkts der Landestraße L 52 und der Bundesstraße B 169. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Ziel der Stadt ist es mit den entsprechenden Flächen das bestehende Gewerbegebiet im Südosten der Stadt Drebkau, entlang der „Spremler Straße“ zu erweitern und die baurechtlichen Voraussetzungen für ansiedlungswillige Unternehmen zu schaffen. Die Stadt Drebkau will zusammen mit dem Flächeneigentümer damit einen Beitrag zum Strukturwandel und der Schaffung von Arbeitsplätzen leisten.

Der Geltungsbereich des Plangebiets mit einer Fläche von 3,91 umfasst eine Ackerfläche, die ca. 2,5 km südöstlich der Ortslage Drebkau am Knotenpunkt der Landestraße L 52 und der Bundesstraße B 169 liegt. Der Hauptteil des Plangebiets grenzt östlich an die B 169 an, eine kleine Teilfläche liegt westlich und grenzt an das bestehende Gewerbegebiet mit einer Tankstelle an.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Angesichts der erfolgten Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes liegt im Falle der Bauleitplanung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Durch diesen neu eingefügten Absatz können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“; so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegen stehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren, aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Mit der Gesetzesnovelle des BNatSchG sind am 01.03.2010 weitere Änderungen durch die Neufassung in Kraft getreten (BGBl I S. 706) sowie § 44 BNatSchG mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetz vom 15.09.2017 weiter angepasst worden (BGBl I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese aktuelle Fassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a.F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und

- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

1.3 Methodisches Vorgehen

Zur Abschätzung des Arteninventars und damit auch des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials wurde, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, eine überschlägige Erfassung der potenziell besonders betroffenen Tiergruppe Vögel auf der Vorhabensfläche und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen in einem Radius von ca. 50 m durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvogelfauna erfolgten im April und Mai 2020 und noch einmal in 2025 zwei Geländebegehungen. Zusätzlich wurde im potenziellen Wirkraum eine Gehölzgruppe nördlich des Plangebiets nach Greifvogelbruten abgesucht.

Weiterhin wurde für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung eine Strukturkartierung durchgeführt auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten (Säugetiere, Brutvögel und Reptilien) erfolgen konnte.

Für die erfassten und vom Potenzial abgeschätzten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (V -VRL) wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wären, würde anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, erfolgen.

Gemäß dem Urteil des BVerwG vom 17.01.2007 (9 A 20.05) ist „die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens“. Zum Ausschluss von erheblichen Beeinträchtigungen ist durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ein Gegenbeweis zu erbringen, der belegt, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben entstehen. Dieser Gegenbeweis hat unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel zu erfolgen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Kurzgutachten werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen, soweit erforderlich, für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Reichen die derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für eine sichere Beurteilung der Erheblichkeit nicht aus, so wird bei der Beurteilung der projektbedingten Auswirkungen im Zweifelsfall eine Erheblichkeit angenommen.

1.4 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des B-Plangebietes sowie die direkt angrenzenden Bereiche. Die Vorhabensfläche liegt in der Stadt und Gemarkung Drebkau. Sie befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung als Intensivacker. Das Untersuchungsgebiet ist ohne ausgeprägtes Relief wobei die Vorhabensfläche leicht nach Nordwesten geneigt ist. Es ist geprägt durch die unmittelbare Lage an der B 169. Die große Kernfläche des Plangebiets liegt östlich der Bundesstraße, eine kleine Nebenfläche grenzt westlich der B 169 an das bestehende Gewerbegebiet und die Straße an. Diese Fläche lag im Untersuchungszeitraum 2020 brach.

Durch den nordwestlichen Bereich der größeren Teilfläche des Geltungsbereichs (östlich der B 169) und entlang der südlichen Grenze der westlichen Teilfläche des Geltungsbereichs verläuft mit der Jehseriger Vorflut ein Entwässerungsgraben. Dieser relativ naturferne aber unbefestigte Graben führte im Untersuchungszeitraum 2020 permanent Wasser. Die Uferbereiche waren mit einer ruderalen, relativ naturnahen Gewässerrandstreifenvegetation bewachsen. Im Gewässer selbst gab es emerse und submerse Wasserpflanzen wie die Bachbunze (*Veronica beccabunga*).

Entlang des Ostrandes verläuft ein unbefestigter Feldweg, der die Fläche erschließt. Südlich grenzt die Hauptfläche an die Böschung der Landesstraße L 52, die über die Bundesstraße nach Westen (Drebkau) führt. Im Norden schließen weitere Ackerflächen an das Plangebiet an.

Nördlich der Jehseriger Vorflut liegt ein Komplex aus Hecken und Feldgehölzen, der im Jahr 2025 auf Brutplätze von Greifvögeln abgesehen wurde.

Nachfolgend sind die Biotoptypen des Plangebiets und der direkt angrenzenden Flächen, gemäß des brandenburgischen Kartierschlüssels, aufgeführt und in ihrer Bedeutung als Lebensraumtyp bewertet.

Tabelle 1: Liste der vorkommenden Biotoptypen und ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

Code	Biototyp	Bedeutung	Schutz	LRT
Fließgewässer				
011331	Gräben, weitgehend naturfern ohne Verbauung, unbeschattet, wasserführend	III		
Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren				
03200	ruderales Pionier-, Gras-, und Staudenfluren	III		
Äcker				
09130	Intensiv genutzte Äcker	II		
09140	Äckerbrachen	III		
Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen				
12652	Wege mit wasserdurchlässiger Befestigung	II		
§	= gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG			
(§)	In bestimmten Ausbildungen nach § 30 BNatSchG geschützt			
§§	Geschützte Allee			
Bedeutungsklassen				
I	sehr gering	IV	hoch	
II	gering	V	sehr hoch	
III	mittel			



Abb. 1: Vorhabensfläche (schwarz umrahmt) des geplanten „Gewerbeparks an der B 169“

1.5 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dienen die vorliegenden Daten aus einer überschlägigen Brutvogelkartierung. Dazu wurden auf der Vorhabensfläche und im unmittelbar angrenzenden Wirkraum (nach Vorgabe der Naturschutzbehörde) jeweils im April und Mai 2020 und 2025 zwei Tagbegehungen durchgeführt. Dabei wurden die Brutreviere – nach Möglichkeit - quantitativ erhoben. Im April und Mai 2025 wurde außerdem eine von der Naturschutzbehörde vorgegebene Gehölzfläche im Wirkraum von ca. 200 m um die Vorhabensfläche nach Greifvogelbruten abgesucht (zwei Nachsuche nach Horsten).

An den Terminen für die Brutvogelerfassung wurden auch potenziell relevante Strukturen auf das Vorkommen von Reptilien abgesucht.

Weiterhin erfolgte für die Vorhabensfläche und deren Randbereiche eine detaillierte Biotop- und Strukturkartierung auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen weiterer relevanter Arten erfolgen konnte. Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Fledermäuse erfolgt lediglich durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wurde auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen.

2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine Beschreibung des Vorhabens ist dem B-Plan-Vorentwurf zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans (3,91 ha) werden 3,01 ha als „Gewerbegebiet“ und 0,77 ha als „**Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**“ ausgewiesen. Diese Maßnahmenflächen liegen:

- Am Südwestrand des Plangebiets entlang der Böschung der Spremberger Straße mit einer Breite zwischen ca. 7 bis 20 m,
- am Nordwestrand zur B 169 mit einer Breite von ca. 8 bis 12 m
- am Nordostrand zwischen Gewerbefläche und Graben sowie jenseits des Grabens und
- sie umfassen die Plangebietsflächen jenseits (nordwestlich) der B 169.

Auf diesen Maßnahmenflächen soll eine extensiv gepflegte, ruderale Staudenflur entwickelt werden.

Zusätzlich wird am Nordostrand innerhalb des festgesetzten Gewerbegebiets ein zusammenhängendes Band (Pufferfläche) mit einer Breite von 5 m festgesetzt, auf dem ein mindestens dreireihiger Feldgehölzstreifen (Hecke) aus standortheimischen Gehölzen anzulegen ist.

Innerhalb des **Gewerbegebiets** sind Gewerbebetriebe aller Art, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser und Lagerplätze, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen allgemein zulässig. Nicht-nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe mit je max. Verkaufsfläche von 100 m² sind nur ausnahmsweise zulässig und nahversorgungsrelevante Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Öffentliche Betriebe sind ausnahmsweise zulässig. Anlagen für sportliche Zwecke, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind unzulässig.

Eine umfangreiche Planierung der Fläche oder größere Erdbewegungen sind nicht vorgesehen. Erschlossen wird das Gewerbegebiet von der im Südwesten angrenzenden Landesstraße L 52 aus. Abbildung 2 zeigt den Entwurf des B-Plans.

Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der durch den B-Plan vorbereitenden Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

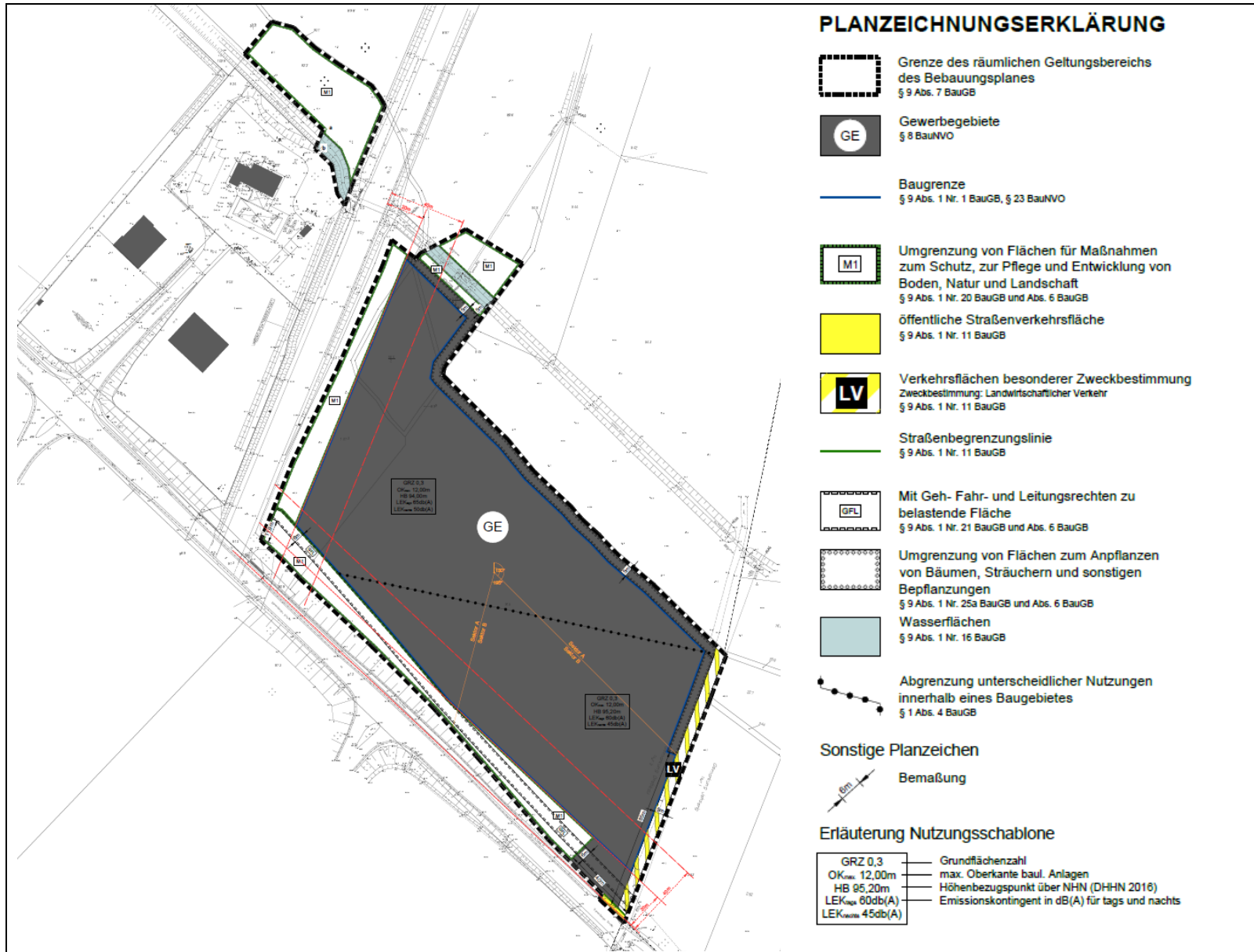


Abb. 2: B-Plan Entwurf zum „Gewerbepark an der B 169“. Stand: Oktober 2025

Flächeninanspruchnahme

Durch das Vorhaben treten Flächeninanspruchnahmen auf, die zum Verlust von Naturhaushaltsfunktionen führen können. Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge von Überbauung oder, bei einer Nutzung als Fläche für die Erzeugung von Solarstrom, durch eine Überdeckung von Solarpaneelen und durch die Anlage von Zuwegungen und Verkehrsflächen. Mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3, dürfen maximal 30 % der Gewerbegebietsfläche versiegelt, überbaut oder von Solarpaneelen überschattet werden. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Veränderung der Habitatstruktur

Durch die Umgestaltung der Offenflächen, insbesondere durch die Versiegelung, Überbauung und/oder Überschattung der Bodenflächen, ergeben sich erhebliche **anlagenbedingte** Veränderungen der Habitatstruktur. Die Überbauung/Versiegelung bedeutet den kompletten Verlust der biotischen Lebenswelt und des Bodens. Bei einer Überschattung kann es zu Veränderungen im Mikroklima und damit zu einer Veränderung der natürlichen Pflanzenszusammensetzung kommen. Obwohl es sich bei der Vorhabensfläche derzeit um einen Intensivacker handelt, ist der Konflikt im Hinblick auf eine Veränderung der Habitatstruktur als hoch einzustufen.

Visuelle Wirkungen

Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern) sowie von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei den vom B-Plan vorbereiteten Baumaßnahmen für das Gewerbegebiet kann es zu erheblichen **baubedingten** visuellen Störungen kommen.

Erhebliche **betriebsbedingte** visuelle Störungen können sich für Brutvögel der offenen Ackerfläche ergeben. Die erhebliche Einschränkung der „Umsicht“ und der Überprägung der offenen Fläche kann für sensible Arten zum Verlust des Bruthabitats führen. Weiterhin können die permanenten Arbeiten auf der Gewerbe-Fläche während der Brutzeit bei sensiblen Vogelarten zu visuellen Störungen, auch über die Fläche des Gewerbegebiets hinaus, führen.

Lärmimmissionen

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu **baubedingten** Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggerarbeiten und insbesondere beim Einsatz der Rammen sowie beim An- und Abtransport von Baumaterial. Erhebliche **betriebsbedingte** akustische Störungen können durch den Gewerbebetrieb ebenfalls auftreten. Allerdings ist die Vorbelastung durch die angrenzende Bundesstraße bereits hoch.

Trennwirkung

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden.

Durch die geschlossene Umzäunung des Gewerbegebiets kann es potenziell zu Trennwirkungen, insbesondere für kleine Säugetiere kommen. Dies kann aber durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden, die eine Durchlässigkeit, für kleinere Säugetiere, gewährleistet. Für größere Säuger sind keine zusätzlichen, erheblichen Trennwirkungen erkennbar. Durch die unmittelbare Lage an der kreuzungsfrei ausgebauten Bundesstraße B 169, die eine erhebliche Trennwirkung für Großsäuger ausübt, ist durch die Ausweisung der relativ kleinen Gewerbefläche nicht von einer erheblichen Trennwirkung auszugehen.

3 Relevanzprüfung

Da im Untersuchungsgebiet (geplantes Sondergebiet) keine entsprechenden Fließgewässer vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- Alle Pflanzenarten (keine geeigneten Lebensräume bzw. Habitattypen)
- Alle wassergebundenen Insektenarten (z.B. Libellen) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- Alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- Alle gehölbewohnenden Käferarten (überwiegend Totholzbewohner) mangels geeigneter alter Bäume
- Alle FFH-rechtlich geschützten Weichtiere (Muscheln und Schnecken) mangels entsprechend geeigneter Gewässer
- Alle Amphibienarten (mangels Gewässer)
- Alle großen Landsäuger und wassergebundenen Großsäuger (Fischotter, Biber) mangels entsprechend geeigneter Gewässer

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Reptilien und Vögel.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten

4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.1 Situation im Plangebiet

Die Vorhabensfläche ist frei von Gebäuden und/oder älteren Bäumen mit Höhlen oder Spalten, die potenziell als Fledermausquartiere dienen können. Die beiden vorhandenen Kirschbäume weisen ein geeignetes Potenzial an Höhlen oder Rissen/Spalten in der Rinde nicht auf. Die Fläche für das Vorhaben kann lediglich als Jagdhabitat von Fledermäusen frequentiert werden.

4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Da für die Gruppe der Feldermäuse lediglich das Jagdhabitat betroffen sein kann, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

4.1.1.3 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1.4 Situation im Plangebiet

Bei jeweils zwei Begehungen im April und Mai 2020 und 2025 wurden alle Flächen mit offenen Saumstrukturen am Graben und die Ackerbrache im Westen nach Zauneidechsen abgesucht. Die zentrale offene Intensivackerfläche ist für die Zauneidechse als Habitat nicht geeignet.

Bei den Begehungsterminen konnten keine Nachweise erbracht werden. In der weiteren Umgebung der Vorhabensflächen ist ein Vorkommen von Zauneidechsen jedoch möglich.

Da ein Vorkommen auf den Vorhabensflächen auszuschließen ist, erfolgt keine weitere Betrachtung dieser Tiergruppe im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.2.1 Situation im Plangebiet

Zur Erfassung der Brutvögel auf der Vorhabensfläche und dem unmittelbar angrenzenden Wirkraum erfolgten (nach Vorgabe der Naturschutzbehörde) jeweils im April und Mai 2020 und 2025 zwei Tagbegehungen. Dabei wurden die Reviere – nach Möglichkeit - quantitativ erhoben. Im April und Mai 2025 wurde außerdem eine von der Naturschutzbehörde vorgegebene Gehölzfläche im Wirkraum von ca. 200 m um die Vorhabensfläche nach Greifvogelbruten abgesucht (zwei Nachsuche nach Horsten).

Insgesamt wurden drei Brutvogelarten kartiert. In der nachfolgenden Tabelle 3 werden alle Brutvögel des Untersuchungsraumes aufgeführt. Im Bestand bedrohte und/oder besonders nach Vogelschutzrichtlinie geschützte Brutvogelarten sind in dunkelgrüner Schrift markiert.

Tabelle 2: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nachweis	RL BB	RL D	VSchRL	BNatG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	VP	3	3	a	§
Grauammer	<i>Embriza calendaria</i>	VP		V	a	§§
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	VP	V		a	§

Angaben zur Gefährdung: 1 = Vom Aussterben bedroht 2 = Stark gefährdet 3 = Gefährdet V = Art der Vorwarnliste	Angaben zum Nachweis im Untersuchungsraum: VP = Vorkommen im Plangebiet (Vorhabensfläche) R = Randsiedler NG =Regelmäßiger Nahrungsgast
Angaben zum gesetzlichen Schutz: VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz	+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1 § = besonders geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 §§= streng geschützte Art gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11

Im 3,9 ha großen Plangebiet wurden die drei Brutvogelarten Feldlerche, Grauammer und Schafstelze kartiert. Als Nahrungsgäste wurden im Randbereich Weißstorch und Rotmilan angetroffen. Eine Übersicht zur Anzahl der erfassten Brutreviere gibt Tabelle 3.

Bei der Nachsuche nach Greifvogelnestern konnten keine Horste oder Brutplätze im Untersuchungsraum festgestellt werden. Der von der Naturschutzbehörde vorgegebene Untersuchungsraum ist in Abb. 3 dargestellt.

Tabelle 3: Übersicht kartierter Vogelarten“ und -reviere im Planungsgebiet

	n Reviere	Anmerkungen
Feldlerche	3	
Grauammer	1	
Schafstelze	3	



Abb. 3: Reviere der erfassten Brutvogelarten im Untersuchungsraum

- Revier Feldlerche
- Revier Schafstelze
- Revier Grauammer
- Grenze des Untersuchungsraums zur Erfassung von Greifvogelbrutplätzen

4.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen

4.2.2.1.1 Schafstelze

Bestandsdarstellung

Die Schafstelze ist ein typische Brutvögel der offenen Agrarlandschaft. Sie brütet bevorzugt auf feuchten Wiesen, geht aber auch auf trockene Wiesenstandorte über und findet sich regelmäßig in der Feldflur, besonders in Feldrainen, Säumen und an Fehlstellen. Selbst trockene Ackerbrachen und steppenartige Habitats werden besiedelt. Waldnahe und wegferne Bereiche werden oft gemieden. Bei ihr handelt sich um einen Freibrüter, der jährlich sein Nest neu errichtet. In Brandenburg ist sie noch relativ weit verbreitet und weist stabile Bestände auf.

Die Schafstelze besiedelt die Kontaktzone Äcker-Ackerraine aber auch offene Ackerflächen. Von der Schafstelze wurden drei Reviere auf der Ackerfläche des Plangebiets erfasst.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Bauzeitbeschränkung für die Brutphase (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet sind durch eine Nutzung als Gewerbefläche wahrscheinlich.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Planes führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population da es sich um verbreitete Arten handelt und nur wenige Brutpaare betroffen sind.

4.2.2.1.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestandsdarstellung

Feldlerchen siedeln in offenem Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Besiedelt werden Äcker, Wiesen und Weiden, Stilllegungsflächen, Flugplätze, Kahlschläge in Wäldern, Aufforstungs- und Ruderalflächen, z.B. auf Truppenübungsplätzen, in Tagebauflächen und an Sand- und Kiesgruben.

Von der Feldlerche konnten auf der Vorhabensfläche südlich der Straße 2 Reviere erfasst werden. Auf der nördlichen Fläche konnte ein weiteres Reviere kartiert werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Feldlerche (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbe-

dingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet sind durch eine Nutzung als Gewerbefläche wahrscheinlich.

Von einem Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Planes ist wahrscheinlich auszugehen, da die Feldlerche Flächen mit einer Bebauung und Nutzung als Gewerbefläche kaum annimmt. Lediglich die Randbereiche können wiederbesiedelt werden. Das Vorhaben, das durch den B-Plan vorbereitet wird, führt wahrscheinlich zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art. Es sind lediglich zwei Brutreviere betroffen, die möglicherweise in den Randbereich ausweichen können.

4.2.2.1.3 Grauammer (*Emberiza calandra*)

Bestandsdarstellung

Die Grauammer besiedelt bevorzugt weite, offene Ackerbaugelände mit einem geringen Gehölzbestand. Ferner werden Randzonen von Dörfern, Trocken- und Halbtrockenrasen, Randzonen von Tierhaltungen und Wirtschaftsgrünland als Brutreviere genutzt. Wälder sowie die Nähe zu Wald-rändern werden dagegen ebenso wie das innere von Dörfern und Städten gemieden. Der Raumbedarf (Habitatgröße) zur Brutzeit wird mit 1,3 bis >7 ha pro Brutpaar angegeben (Flade 1994).

Von der Grauammer wurde am Nordrand der südlichen Teilfläche ein Revier in der Kontaktzone der des Grabens mit der offenen Feldflur kartiert.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Tötungen von Individuen der Grauammer (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung und der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) grundsätzlich vermieden werden. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen.

Eine erhebliche Störung durch Lärm und visuelle Wirkungen innerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeit ist nicht zu erwarten, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) erfolgen. Dies ist über eine Bauzeitenregelung festzusetzen. Erhebliche betriebsbedingte Störungen von Brutvögeln im Vorhabensgebiet sind durch eine Nutzung als Gewerbefläche wahrscheinlich.

Ein möglicher Lebensraumverlust durch Umsetzung des B-Planes kann nicht ausgeschlossen werden. Die Grauammer ist allerdings relativ tolerant im Hinblick auf die Errichtung von baulichen Anlagen im Randbereich ihrer Habitate. Das Vorhaben, das durch den B-Plan vorbereitet wird, führt wahrscheinlich zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art. Es ist lediglich ein Brutreviere betroffen, das möglicherweise in den Randbereich ausweichen könnte oder die geplante Nutzung gar toleriert.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

Vögel

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1&2 (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der Brutvögel (v.a. Nestlinge) oder die Zerstörung von deren Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung und die Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. August) festzuschreiben. Diese beinhaltet auch ein Abtragen der Vegetationsschicht sowie insbesondere Fällungen und Rodungen von Gehölzen inklusive Sträucher.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden derzeit als nicht notwendig erachtet und sind im Rahmen des B-Planverfahrens nicht geplant.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- DOG – Deutsche Ornithologen-Gesellschaft (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. Minden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 28 (4), Beiheft.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P. ;H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspf. in Brandenburg 17 (2,3).

7 Fotodokumentation



Blick vom Südostrand des Plangebiets nach Nordwesten in Richtung B 169 und der bestehenden Gewerbefläche; Mai 2020



Blick vom Südostrand des Plangebiets nach Norden über die Gesamte Vorhabensfläche mit einem Weitwinkerblick; Mai 2020



Blick vom Südostrand des Plangebiets nach Nordosten entlang des Feldwegs an der Ostgrenze des Plangebiets. Im Hintergrund die Gehölzstrukturen jenseits des Grabens zu erkennen; Mai 2020



Blick von Nordosten nach Nordwesten entlang der Jehseriger Vorflut; im Hintergrund das bestehende Gewerbegebiet an der B 169; Mai 2020



Blick die nordöstliche Teilfläche des Plangebiets nach Norden, jenseits der B 169. Im Vordergrund der Verlauf der Jehseriger Vorflut; Mai 2020



Blick vom Ostrand der nördlichen kleinen Teilfläche nach Westen; Mai 2020